

## L 2 Bauangelegenheiten des MWK für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung

Soweit nachfolgend nicht speziell geregelt, gilt die RL Bau/RBBau entsprechend. In diesen Fällen tritt die jeweilige „Hochschule“ an die Stelle der Begriffe „Baudurchführende Ebene (BdE)“ oder „Bauamt“.

### zu A Organisation und Aufgaben

- 1 Die Technische Universität (TU) Braunschweig und die Leibniz Universität (LU) Hannover als Landesbetrieb geführte Hochschulen haben mit Erlass vom 25.10.2017 die Bauherrenverantwortung übertragen bekommen. Außerdem wird der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) mit Wirkung vom 01.01.2023 die Bauherrenverantwortung für ihre Bestandsbauten übertragen (**Kabinettsbeschluss vom 24.08.2021/ Erlass vom xx.xx.2021**).

Dementsprechend wird die jeweilige Hochschule unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen ihre Bauangelegenheiten eigenständig durchführen.

Für die aus dem durch Gesetz vom 16.05.2017 errichteten „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ (Kap. 5062) finanzierten Maßnahmen bei der MHH gelten gesonderte Regelungen.

- 2 Die Verantwortung der Hochschulen ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere
- § 7 LHO Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  - §§ 24 und 54 LHO Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen
  - § 55 LHO Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandels bei der Vergabe
  - §§ 63 und 64 LHO Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken

Bei der Durchführung der Bauaufgaben haben die Hochschulen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen.

Die Hochschulen haben dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse ihrer Beschäftigten allen Anforderungen der Technik und der Verwaltungsverfahren entsprechen.

### 3 Aufgaben der Hochschulen

#### 3.1 Objektübergreifende Aufgaben

Erfassung und Auswertung aller aus der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Nutzung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf

- Planungs- und Kostendaten (Investitions- und Nutzungskosten),
- Bauschäden,
- Risikomanagement,
- Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes (LRH)
- Vergabestatistik, jährlicher Bericht an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
- Jährlicher Bau- und Planungsmittelabfluss
- Energieeffizienz (Energiebericht),
- Nachhaltigkeit.

#### 3.1.2 Sonstige baufachliche Aufgaben u. a.:

- Beiträge zu Vorlagen für Landesregierung und Landtag
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (TöB).

#### 3.2 Objektbezogene Aufgaben

Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

#### 3.2.1 Die Hochschulen erbringen insbesondere die baufachlichen Bauherrenaufgaben. Sie umfassen die baufachliche Beratung des Nutzers und das Projektmanagement i. S. von Abschnitt K 2 RBBau. Dazu gehören u. a.:

- Bedarfsplanung,
- Durchführung von Variantenuntersuchungen,
- Projektorganisation und Projektleitung, u. a. Projektsteuerung während der Planung und Ausführung,

- Klärung der Voraussetzungen für die reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen,
- Vorbereitung und Durchführung von Planungswettbewerben gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW,
- Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen),
- Verhandeln mit Behörden,
- Anträge auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- Vorgabe fachlich abgesicherter Termine und Kosten,
- Auswahl der zu Beteiligten,
- Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten,
- Haushaltsführung und -überwachung,
- Rechtsgeschäftliche Abnahme,
- Leistung von Zahlungen,
- Wahrung von Rechtsansprüchen.

Diese Aufgaben sind in der Regel nicht delegierbar. Insbesondere die Aufgaben der Projektorganisation und der Projektleitung dürfen nicht an Externe vergeben werden.

3.2.2 Die Hochschulen erbringen folgende Fachleistungen für die Planung und Ausführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI und ggf. besonderen Leistungen i.S. der HOAI, z. B.:

- Grundlagenermittlung,
- Bestandsanalysen,
- Planung, Kostenermittlung,
- Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Planungsleistungen im erforderlichen Umfang,
- Überwachung der Leistungserfüllung,
- Kontinuierliche Kosten-, Termin- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Kosten-, Termin- und Qualitätsziele,
- Überwachen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
- Baudokumentation und Bestandsdokumentation, Bereitstellen von Daten für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement.

Dabei können sie Aufgaben ganz oder teilweise auch auf freiberuflich Tätige übertragen. Eine entsprechende Vergabe gem. der Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen (VGV) ist dabei zu berücksichtigen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung verbleibt auch dann bei der Hochschule.

3.2.3 Weitere fachliche Aufgaben sind u. a.:

- Mitwirkung bei der Pflege und Unterhaltung der Kunst am Bau,
- Durchführung der fachlichen Aufgaben im Bereich der Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen /Altlasten sowie der Kampfmittelräumung,
- Durchführung der fachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Kriegsfolgenrecht (AKG) gemäß VV-AKG.

**zu B1 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen****1 Eingliederung in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen**

Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen im Einzelplan 06 – Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) - veranschlagt, sofern sie nicht direkt in die Kapitel der Hochschule eingestellt werden.

**2 Bewirtschaftung der Bauausgaben****2.1 Zuweisung der Ausgabemittel**

Die Ausgabemittel werden den Hochschulen vom MWK durch Zuweisung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungen der Mittel erfolgen nach Bedarf sowie anhand der von den Hochschulen erstellten Verausgabungsprognosen für das laufende Haushaltsjahr. Die Prognosen werden dem MWK im Februar, Juli und Oktober übermittelt. Die Hochschulen melden zum 30.Juni., 30.September und 31.Dezember eines jeden Jahres die Ist-Ausgaben für die Einzelmaßnahmen.

**2.2 Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel**

Mit der Zuweisung erhalten die Hochschulen die Anordnungsbefugnis unmittelbar.

**2.3 Überwachung der Ausgabemittel****2.3.1 Allgemein**

Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landes ist zu vermeiden. Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung von Controllinginstrumenten voraus. Hochschulen sind verpflichtet, ein projektbezogenes Controlling mit den entsprechenden DV-Werkzeugen auf Grundlage der Kostenkontrolle durchzuführen.

**2.3.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**

Sind Mehrkosten während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten, so haben die Hochschulen sofort dem MWK zu berichten und dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mitzuteilen. Bei Einsparungen ist entsprechend zu verfahren. Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau verwendet werden. Die Regelungen des Abschnitts B1 Nr. 2.5 gelten entsprechend.

**zu B2 Unterbringungsbedarf von Landesdienststellen**

Regelungen zur Bedarfs- und Unterbringungsplanung finden sich im Abschnitt L 2, Ausführungen zu Abschnitt D Nr. 2.3 und Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 2 und 3.

**zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Die Hochschulen erhalten die für die Durchführung der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (vgl. Abschnitt C Nr. 1) vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel eingestellt. Darüber hinaus kann die Hochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen.

Die Hochschulen entscheiden über die Maßnahmen der Bauunterhaltung in eigener Zuständigkeit und führen diese eigenverantwortlich durch.

Die Bauunterhaltung ist entsprechend Abschnitt C Nr. 3.2.3 nach Dringlichkeiten zu priorisieren.

## zu D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

### 1. Allgemeines

- 1.1. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) sind bauliche Maßnahmen mit Kosten von 10.000 EUR bis 5.000.000 EUR inklusive Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen oder bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden.
- 1.2. Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten von 10.000 EUR bis 5.000.000 EUR ist unzulässig.
- 1.3. Müssen mehrere KNUE, deren Gesamtkosten über 5.000.000 EUR betragen, innerhalb einer Liegenschaft durchgeführt werden, sind sie als "Große Baumaßnahme" nach Abschnitt L 2, Ausführungen zu Abschnitt E zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Bauten in keinem funktionalen oder baulichen Zusammenhang stehen.

### 2. Veranschlagung und Verfahren

- 2.1. Die Hochschulen erhalten die für die Durchführung von KNUE vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel (Titel 891 01) eingestellt. Darüber hinaus kann die Hochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen.
- 2.2. Die Hochschulen entscheiden über die Durchführung von KNUE in eigener Zuständigkeit. Eine Übersendung von Prioritätenlisten sowie die Vorlage und Genehmigung von Bauanmeldungen beim MWK ist nicht erforderlich.
- 2.3. Für die Unterbringungsplanung gilt Abschnitt L 2, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 2.4 entsprechend.
- 2.4. Jeweils zum 15. Juni eines jeden Jahres erstatten die Hochschulen dem MWK einen Bericht über die im Vorjahr abgeschlossenen sowie die laufenden KNUE. Die Berichte enthalten Kurzbeschreibungen der Maßnahmen, aus denen insbesondere gegebenenfalls bestehende Überschneidungen mit Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen erkennbar sein sollen, sowie die Ausgaben der abgeschlossenen Maßnahmen.

### 3. Planung und Bauausführung

Die Hochschule plant die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und führt sie eigenverantwortlich durch.

## zu E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

### 1 Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung von Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) mit Gesamtkosten von mehr als 5 Mio. EUR inkl. Baunebenkosten gem. Abschnitt K 8.
- 1.2. GNUE werden in einer Kommission unter Federführung des MWK beraten. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des MWK, der jeweiligen Hochschule und des LRH. Mit Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages (AfHuF) vom 13.1.2016 gilt diese Verfahren unbefristet (Regelverfahren).
- 1.3. Das Verfahren unterteilt sich in zwei Phasen. Die Phase I umfasst den Ablauf bis zur Genehmigung der Bauanmeldung, die Phase II den Ablauf bis zur Zustimmung zur HU-Bau.

### 2 Bedarfsplanung

- 2.1. Grundlage für die Bedarfsplanung ist die bauliche Entwicklungsplanung, die von der Hochschule aufgestellt und fortgeschrieben wird. Anhand dieser stimmen das MWK und die jeweilige Hochschule das Erfordernis und die konkrete Reihenfolge der zu realisierenden Baumaßnahmen ab.
- 2.2. Liegt noch keine mit dem MWK abgestimmte bauliche Entwicklungsplanung für die Hochschule vor oder ist eine geplante Maßnahme darin nicht enthalten, stimmt die jeweilige Hochschule den Bedarf für den Einzelfall mit dem MWK ab.
- 2.3. Den Abschluss dieser bilateralen Abstimmung zwischen MWK und Hochschule bildet der grundsätzlich abgestimmte Raum- bzw. Baubedarf. Hierzu gehören insbesondere
  - Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
  - Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht,
  - Raumbedarfsplan (Abschnitt L Muster 13 des MWK in der jeweils gültigen Fassung, Formblatt 1 und 2) / Baubedarf,
  - ggf. Unterbringungsvorschlag der Hochschule,
  - ggf. Kostenermittlung mittels Orientierungswert (BMK).

## 2.4 Unterbringungsplanung

- 2.4.1 Kann dieser Raumbedarf nicht in vorhandenen landeseigenen oder bereits angemieteten Liegenschaften gedeckt werden, berät das NLBL hinsichtlich weiterer Varianten zur Unterbringung, zu Grund- oder Immobilienerwerb sowie zur Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vergleich mehrerer Unterbringungsvarianten (vgl. VV zu § 64 LHO Unterbringungsmanagement).  
Für die baufachliche Bewertung einer Liegenschaft hinsichtlich ihrer Eignung ist die Hochschule verantwortlich.

## 3 Bauanmeldung (Phase I)

- 3.1 Auf der Grundlage des **grundsätzlich abgestimmten Raum- bzw. Baubedarfs** und der geklärten Unterbringung beauftragt das MWK die Hochschule mit der Aufstellung der Bauanmeldung.
- 3.2 Die Hochschule erstellt die Bauanmeldung in eigener Zuständigkeit (siehe Abschnitt L 2, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.6).
- 3.3 Zur Bauanmeldung sind umfassend die Fragen zur Unterbringung, zum Raumbedarf und zu den zu erwartenden Kosten für den Teil 1 und den Teil 2 zu berücksichtigen. Die Hochschule ermittelt zudem die Kosten für den Teil 3 und ggf. für Großgeräte.
- 3.4 Für GNUM ist die Bauanmeldung in dreifacher Ausfertigung dem MWK vorzulegen.  
Das MWK leitet die Bauanmeldung im Vorfeld der Kommissionssitzung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen an die Mitglieder weiter. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen.  
In der Kommission wird der Inhalt der Bauanmeldung beraten, ggf. erfolgen Auflagen und Hinweise, z.B. über die Durchführung eines Planungswettbewerbs. Nach Behandlung in der Kommission genehmigt das MWK die Bauanmeldung einschließlich einer anzustrebenden Kostenobergrenze und bittet die Hochschule, die HU-Bau aufzustellen.
- 3.5 Zur Bauanmeldung durch die Hochschule gehören folgende Unterlagen:
- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
  - Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht (Muster des MWK),
  - Raumbedarfsplan (Muster des MWK),
  - qualitative Bedarfsanforderungen (Raumblätter) unter Angabe der Nutzungs-codes (NC-Codes) und Großgeräten,
  - Anforderung des Dienstbetriebs (im Einzelfall ergänzende Anforderung an Raumfunktion und Betriebsabläufe, Betriebsorganisationskonzept (BOK)),
  - Kostenermittlung in der Regel mindestens anhand der KFA-Methode (RBK Module) bei Neubauten; insbesondere bei der Sanierung von Bestandsgebäuden können auch vertiefte Voruntersuchungen bis hin zu einer Machbarkeitsstudie auf Grundlage einer Vorplanung nach HOAI (LPH 2) erforderlich werden.
  - Aussagen zu Kostenrisiken,
  - ggf. Aussagen zu Art, Umfang und Kosten des Teil 3 und Großgeräte,
  - ggf. Aussagen zur Finanzierung, Eigenbeteiligung der Hochschule und weitere Finanzierungsquellen sowie Aussage zur Übernahme von Mehrkosten im weiteren Verfahren,
  - Erklärung der Übernahme der Bewirtschaftungskosten,
  - Aussage zum Vorsteuerabzug.
- 3.6 In komplexen Fällen kann das MWK das NLBL über das MF bitten, vor der Ladung zur Kommissionssitzung insbesondere eine Plausibilitätsprüfung der von der Hochschule zugrunde gelegten Flächen-, Kosten- oder weiterer Planungsansätze durchzuführen. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer ES-Bau<sup>1</sup>. In diesen Fällen nimmt das NLBL beratend an der Kommissionssitzung teil.  
Die Bewertung übergeordneter Aspekte sowie eine begleitende baufachliche Beratung durch das NLBL ist nicht vorgesehen.
- 3.7 Die genehmigte Bauanmeldung ist insbesondere hinsichtlich des Raumprogramms für die weitere Planung verbindlich. Änderungen des Raumprogramms sind dem MWK anzuzeigen. Das MWK klärt in Abstimmung mit den in der Phase I beteiligten Kommissionsmitgliedern, ob die Änderungen erneut das beschriebene Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.

## 4 Unterlagen für die Veranschlagung und Ausführung (Phase II)

Die für die Erstellung der HU-Bau zuständige Hochschule hat grundsätzlich insbesondere folgende Rahmenbedingungen verantwortlich zu steuern:

- die inhaltliche Einhaltung der Bauanmeldung,
- die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten,

<sup>1</sup> Siehe dazu Abschnitt F Nr. 1 RBBau  
12.Aust.Lfg. (Ergänzg. 2021)

- die Einhaltung des für die Baumaßnahme ermittelten Kostenrahmens einschließlich der
- aktiven Kostensteuerung und Überprüfung der Kostenermittlung Dritter an der Planung Beteiligten,
- die rechtzeitige Klärung der rechtlichen Anforderungen (Planungsrecht, Bauordnungsrecht u.a.) und frühzeitige Einleitung der notwendigen Verfahren, damit baurechtliche Planungsrisiken ausgeschlossen bzw. Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vgl. Abschnitt K 14 Nr. 3.1).

Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann. Vor Planungsstart sind die Projektorganisation und die Projektverantwortlichen auf Seiten der Hochschule festzulegen und dem MWK mitzuteilen.

Soweit eine Beteiligung des NLBL gem. Abschnitt L 2, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.6 nicht erfolgt ist, stellt die Hochschule im Rahmen der Vorplanung in einem gemeinsamen Gespräch dem NLBL sowie dem MWK die Planung vor und erläutert die Planungsgrundlagen. Soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, gibt das NLBL Empfehlungen zur weiteren Planung ab.

#### 4.1 Haushaltsunterlage – Bau (HU-Bau)

Die HU-Bau ist von der Hochschule aufzustellen.

Die HU-Bau soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen.

Die HU-Bau ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Die Hochschule hat die Einhaltung der in der Bauanmeldung genannten Kostenobergrenze anzustreben. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt dies nicht, ist die Bauanmeldung ggf. unter Einschaltung der Beteiligten nach Abschnitt L 2, Ausführungen zu Abschnitt E Nr.3.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Abschnitt L 2, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3).

Für die HU-Bau ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch die Hochschule maßgebend. Ebenso sind Indexsteigerungen auf Basis der Vorjahre anhand eines Bauzeitenplanes zu prognostizieren. Die ermittelten erforderlichen Ausgaben einschließlich der prognostizierten Indexsteigerungen stellen die Grundlage für die Kostenveranschlagung gemäß § 24 LHO im Kapitel 0604 dar und werden in den Erläuterungen der Einzelbaumaßnahmen nachgeführt.

Die HU-Bau ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.

##### 4.1.1 Die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper sind nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen.

##### 4.1.2 Die Hochschule übersendet die HU-Bau mit den von ihr festgestellten Kosten in vierfacher Ausfertigung sowie einen Auszug (Abschnitt F 2.6 analog) dem MWK. Dieses leitet nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen eine Ausfertigung dem NLBL (mit Durchschrift an MF) zur Prüfung und Stellungnahme und eine Ausfertigung dem LRH zur Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahmen werden binnen einer Frist von 2 Monaten ab Eingang abgegeben. Planungsinhalte, die bei der MHH durch die bauliche Entwicklungsplanung für die Krankenversorgung und die damit engen Schnittstellen zum Masterplan/ zur Neubaumaßnahme ausgelöst werden, können vom NLBL dabei nicht bewertet werden. Das MWK lädt mit einer Frist von drei Wochen zu einer zweiten gemeinsamen Kommissionssitzung (Mitglieder: MWK, Hochschule, LRH, beratend NLBL) ein, in der die Ergebnisse der Stellungnahmen beraten werden. Danach fertigt MWK die Vorlage für den AfHuF.

Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem AfHuF je Baumaßnahme ein Erläuterungsbogen gemäß Muster 7.1 RLBau für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt, der alle wesentlichen Angaben zur Beurteilung der Maßnahme enthält.

Der Erläuterungsbogen ist Bestandteil der HU-Bau.

##### 4.1.3 Bindung an die haushaltsmäßig anerkannte HU-Bau

Die haushaltsmäßig anerkannte HU-Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt einen Nachtrag voraus. Nicht erhebliche Abweichungen sind statthaft, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig hergestellt werden kann, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.

- 4.1.4 Nachträge zur haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau
  - 4.1.4.1 Die Aufstellung eines Nachtrags wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn von den Grundlagen des Entwurfs abgewichen werden soll (vgl. dazu die Regelungen in Ziff. 1 der VV zu § 54 LHO).
  - 4.1.4.2 Der Nachtrag ist unverzüglich dem MWK vorzulegen. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenrechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen. Im Muster 6 sind jeweils diejenigen Zeilen auszufüllen, auf die sich die Änderungen auswirken.  
Soweit ausschließlich Lohn- und Materialpreiserhöhungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). In diesem Fall wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet.
  - 4.1.4.3 Das Verfahren zur Behandlung eines Nachtrages, bei dem eine erhebliche Abweichung vorliegt, entspricht dem zu HU-Bau beschriebenen, ansonsten regelt sich das Verfahren nach den VV zu § 54 LHO. In diesem Fall wird das Verfahren nach Nr. 4.1.3 wiederholt.
- 4.2 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau)

Mit der AFU-Bau wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für die Vergabe und Ausführung.

  - 4.2.1 Die AFU – Bau nach Abschnitt F Nr. 3 ist von der Hochschule auf der Grundlage der HU - Bau aufzustellen.
  - 4.2.2 Werden im Rahmen der AFU-Bau Planung erhebliche Kostenüberschreitungen zur genehmigten HU-Bau offensichtlich, so darf die Ausschreibung nicht eingeleitet werden. Es ist unverzüglich ein Nachtrag nach Abschnitt L 2, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 4.1.4 aufzustellen. Erst nach haushaltsmäßiger Zustimmung darf mit der weiteren Planung und Ausschreibung fortgefahren werden.
  - 4.2.3 Die zusammengefasste AFU - Bau ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.

## **5 Begleitung von Baumaßnahmen durch das MWK**

Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 10 Mio. EUR oder im Einzelfall bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung ist regelmäßig ein Abstimmungsgespräch vor Planungsbeginn zu den zentralen Projektzielen und –risiken unter Beteiligung des MWK durchzuführen. Weitere Abstimmungsgespräche können maßnahmenbezogen zusätzlich erfolgen.

In der Ausführungsphase erstreckt sich die Begleitung des MWK auf die Einhaltung der zentralen Projektziele im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der regelmäßigen (quartalsweisen) Baubesprechungen zwischen MWK und der jeweiligen Hochschule sowie durch die quartalsweise Vorlage maßnahmenbezogener Statusberichte der Hochschulen.

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme erstellt die Hochschule einen Abschlussbericht für das MWK. Dieser enthält neben einem zahlenmäßigen Nachweis (z.B. Rechnungslegungsliste aus dem HHV-Bau) einen Sachbericht über die Baumaßnahme und die Einhaltung der zentralen Projektziele, insbesondere im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten sowie ggf. erfolgte Änderungen und besondere Ereignisse.

**zu K6 Berichterstattung**

- 1 Die eigentumsrechtliche Zuordnung der von einer Hochschule mit eigener Bauherrenverantwortung genutzten Liegenschaften i.S.d § 64 LHO bleibt unberührt. Soweit vom MF oder vom NLBL Nachweise zu führen (z.B. § 73 LHO) bzw. Berichte zu erstellen oder Anfragen zu beantworten sind, erteilt die Hochschule zeitnah die notwendigen Auskünfte.  
Die Hochschule übermittelt die für die Berichterstattung erforderlichen Daten und Informationen. Ggf. weitere notwendige Verfahren zum kontinuierlichen Datenaustausch werden zwischen NLBL und der Hochschule abgestimmt.

Zu 2:

- 2.1 Für von der Hochschule fertiggestellte Bauwerke ist die Dokumentation auf den Erhebungsformularen der IWB aufzustellen, sofern im Planungsauftrag nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde.
- 2.2 Spätestens drei Monate nach Fertigstellung einer Maßnahme durch die Hochschule ist die Dokumentation auf den Gebäudeblättern dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) – zur Verfügung zu stellen. Sollten die Kosten der Baumaßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht schlussgerechnet sein, sind die voraussichtlichen Endkosten unter Berücksichtigung aller Zahlungsverpflichtungen in die Gebäudeblätter einzutragen. Die Dokumentation erfolgt über das Internet unter [www.plakoda.de](http://www.plakoda.de). Die Gebäudeblätter sind dort entsprechend auszufüllen. Diese Daten werden von der IWB bundesweit gesammelt, in die Baukostendatenbank der Länder gespeichert und ausgewertet. Sie bilden die Daten für die Kennwertbildung in den Kostenplanungsverfahren PLAKODA und RBK.
- 2.3 Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahmen einschließlich der Dokumentation dürfen nur der IWB übersandt werden. Diese Daten und Dokumentation dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

- Zu 3 Die Muster 3 mit den erfassten jährlichen Verbrauchswerten und Betriebskosten sind in Kopie an den IWB Freiburg zur Fortschreibung in der Länder-Datenbank zu übersenden.

**4 Neubauwerte 1936**

Die Aufnahme und die Fortschreibung über die Wertveränderungen bei Bauten des Landes sind jährlich auf Grundlage von Muster 2 RLBau zu melden.

Wertverändernde Ausgaben, die weniger als 15.000 € je baulicher Maßnahme betragen, sind nicht zu berücksichtigen.

**zu K14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen**

Die Durchführung von baulichen Maßnahmen unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. So bedürfen die Baumaßnahmen der Hochschulen mit übertragener Bauherrenverantwortung der Genehmigung durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden (Baugenehmigung), soweit sich aus den §§ 60 bis 62 NBauO nichts Anderes ergibt. Die Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Anträge rechtzeitig bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden gestellt werden.

Die Hochschulen veranlassen neben den bauordnungsrechtlichen Verfahren für die Errichtung ihrer baulichen Anlagen und deren Betrieb gegebenenfalls weitere Verfahren, soweit diese nach bauplanungsrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z. B. Brandschutz-, Wasser-, Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Abfallwirtschaftsrecht) erforderlich sind.